

Leitsatz:

1. Für die Abgrenzung eines Befunderhebungsfehlers von einem Diagnoseirrtum gelten auch in der Tierarzthaftung die Rechtsprechungsgrundsätze aus der Humanmedizin. Gleiches gilt für die Grundsätze zur Beweislastumkehr bei einem groben Behandlungsfehler.

2. War ein Krankheitsgeschehen vor Behandlungsbeginn durch den Tierarzt bereits in ein Stadium getreten, in dem auch bei einer dem Tiermedizinischen Standard entsprechenden Behandlung eine Rettung des Tieres äußerst unwahrscheinlich gewesen wäre, scheidet auch bei einem groben Behandlungsfehler eine Beweislastumkehr aus.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 26. März 2025, Az.: 4 U 1539/24

Zurückweisungsbeschluss vom 9. April 2025 nachfolgend.



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1539/24**

Landgericht Chemnitz, 2 O 1426/22

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

G..... L....., ...

- Kläger, Widerbeklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt T..... B.....,

gegen

I..... W....., ...

- Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt U..... W....., ...

wegen Forderung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richterin am Oberlandesgericht Z..... und

Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 26.03.2025

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Die Beklagte hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Sie sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der Termin zur mündlichen Verhandlung am 01.04.2025 wird aufgehoben.
4. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 8.974,95 EUR festzusetzen.

Gründe:

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung der Beklagten bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der tierärztlichen Behandlungskosten für das Pferd „M.....“ in Höhe von 3.754,21 € gem. § 611 BGB zuerkannt. Der Tierarztvertrag unterliegt als Behandlungsvertrag Dienstvertragsrecht. Der Zahlungsanspruch ist nicht vom Erfolg der tierärztlichen Behandlung abhängig (vgl. Senat, Urteil vom 15.01.2019 – 4 U 1028/18 –, Rn. 16, juris).

Gegenansprüche der Beklagten wegen einer fehlerhaften Behandlung des Pferdes auf Rückerstattung des bereits geleisteten Honorars in Höhe von 3.220,74 € sowie auf Schadenersatz in Höhe von 2.000,- € entsprechend dem Wert des Tieres im Fall seiner Heilung bestehen nicht.

1.

Das Landgericht hat nach sich Beweisaufnahme nicht davon überzeugt gesehen, dass dem Beklagten ein Diagnose- oder Befunderhebungsfehler zur Last falle. Die erstinstanzlich tätige Sachverständige Dr.med. vet. R..... hat das diagnostische Vorgehen des Klägers im Ergebnis vielmehr unbeanstandet gelassen.

Von einem Befunderhebungsfehler ist auszugehen, wenn die Erhebung medizinisch gebotener Befunde unterlassen wird und diese oder die Sicherung medizinisch gebotener Befunde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein positives und deshalb aus medizinischer Sicht reaktionspflichtiges Ergebnis gehabt hätte. Im Unterschied dazu liegt ein Diagnoseirrtum vor, wenn der Arzt erhobene oder sonst vorliegende Befunde falsch interpretiert und deshalb nicht die aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs gebotenen therapeutischen oder diagnostischen Maßnahmen ergreift (Senat, Urteil vom 26. März 2024 – 4 U 1718/23 –, juris, Anschluss BGH, Urteil vom 21. Dezember 2010 - VI ZR 284/09, Senat, Urteil vom 7. November 2023 - 4 U 675/23). Ein Diagnoseirrtum setzt dabei voraus, dass der Arzt die medizinisch notwendigen Befunde überhaupt erhoben hat, um sich eine ausreichende Basis für die Einordnung der Krankheitssymptome zu verschaffen. Hat dagegen die unrichtige diagnostische Einstufung einer Erkrankung ihren Grund bereits darin, dass der Arzt die nach dem medizinischen Standard gebotenen Untersuchungen erst gar nicht veranlasst hat - er mithin aufgrund unzureichender Untersuchungen vorschnell zu einer Diagnose gelangt, ohne diese durch die medizinisch gebotenen Befunderhebungen abzuklären - dann ist dem Arzt ein Befunderhebungsfehler vorzuwerfen. Denn bei einer solchen Sachlage geht es im Kern nicht um die Fehlinterpretation von Befunden, sondern um deren Nichterhebung.

Dem Kläger ist ein Diagnose- aber auch ein Befunderhebungsfehler bis zur am 25.11.2021 diagnostizierten geschlossenen Gebärmuttervereiterung (Pyometra) nach den Ausführungen der Sachverständigen nicht anzulasten. Der Sachverständigen zufolge ist die Erstvorstellung

des Pferdes am 18.11.2021 wegen einer fiebrigen Kolik erfolgt, was mit den Vorberichten und der klinischen Symptomatik gut vereinbar gewesen sei. In dieser Situation sei es darum gegangen, den Schmerz zu lokalisieren und dessen Ursache diagnostisch abzuklären. Die vom Kläger primär initiierte Behandlung der Kolik mittels Nasenschlundsonde sei vor diesem Hintergrund standardgerecht. Auch wenn das Pferd Monate zuvor natürlich bedeckt hätte sein können, lasse dies bei einer Kolik noch nicht auf eine Pyometra schließen. Auch das weitere Vorgehen des Klägers in der Folgezeit bis zur Diagnose einer Pyometra am 25.11.2021 sei mit Blick auf die durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen und auch in zeitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Kläger habe labormedizinische Befunde eingeholt, die Stute mehrfach rektal und den Uterus am 23.11.2021 sonografisch untersucht, was den Verdacht auf einen Ovarialtumor und eine Uterusfüllung ergeben habe. Nachdem er dabei Flüssigkeiten im Uterus festgestellt habe, habe er - folgerichtig - die Öffnung des Uterus medikamentös initiiert, das Pferd mehrfach vaginal untersucht und am 25.11.2021 die Diagnose einer Pyometra anhand des nunmehr abfließenden Eiters zutreffend gestellt. Aus Sicht der Sachverständigen habe es keine Anhaltspunkte gegeben, den Uterus früher zu befunden, da die Kolik zunächst im Vordergrund gestanden habe, eine geschlossene Pyometra selten und die Stute vom Kläger noch im Oktober als „gesund aber nicht tragend“ untersucht worden sei (vgl. Erg.-Gut. v. 18.07.2023, S. 3, v. 24.01.2024, S. 2, Prot. mV v. 02.09.2024, S. 4 und 5, Bl. 133, 134 GA). Es sei dem Kläger auch nicht vorzuwerfen, dass er nach Durchführung der Sonografie zwar festgestellt habe, dass sich Flüssigkeiten im Uterus befinden, diese aber nicht sofort abgeleitet habe, sondern vielmehr erst die medikamentöse Öffnung des Muttermundes in die Wege geleitet habe. Die Gabe von Prostaglandinen habe in diesem Zusammenhang diagnostischen Zwecken, aber auch der Behandlung der geschlossenen Pyometra gedient (vgl. Erg.-Gut., S. 3).

Dem Kläger fällt auch hinsichtlich der DIC kein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen zu Last. Er hätte zwar, so die Sachverständige, aus dem Gesamtbild von Klinik und Labor am 21.11.2021 die DIC erkennen können, aber - schon wegen der Seltenheit - nicht müssen. Die DIC sei überdies keine eigene Erkrankung und therapeutisch kaum zu beeinflussen. Die therapeutischen Bemühungen seien vielmehr auf die Behandlung der Grunderkrankung, hier der Pyometra, zu richten, die bereits zum Zeitpunkt der Erstuntersuchung am 18.11.2021 vorgelegen habe.

2.

a) Die Sachverständige hat den weiteren Ablauf der Behandlung der Stute als fehlerhaft bezeichnet, denn der Kläger habe es pflichtwidrig unterlassen, die am 25.11.2021 diagnostizierte Pyometra unmittelbar durch Katheterableitung des Eiters, tägliche Spülungen des Uterus und antibiotische Versorgung nach Resistenzbestimmung zu behandeln.

b) Ob sich dieser Behandlungsfehler vorliegend ausgewirkt hat, ist von der Beklagten zu beweisen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht hat die Sachverständige es als aus ihrer Sicht unwahrscheinlich bezeichnet, dass ein früherer Beginn der Behandlung zu einer Heilung des bereits zum Zeitpunkt der Erstvorstellung am 18.11.2021 schwer kranken Tieres geführt hätte. Angesichts dessen kommt eine Haftung des Klägers wegen unterlassener Behandlung der Pyometra nur dann in Betracht, wenn sein Vorgehen als grob behandlungsfehlerhaft einzuschätzen ist.

aa) Auch bei der veterinärmedizinischen Behandlung finden die für die humanmedizinische Behandlung entwickelten Grundsätze zur Beweislastumkehr im Falle eines groben Behandlungsfehlers Anwendung (vgl. BGH, Urteil vom 08.04.2024 - VI 336/23 - Rn. 9, juris;

Urteil vom 10.05.2016 - VI ZR 247/15, BGHZ 210, 197 Rn. 14 ff.).

bb) Ein grober Behandlungsfehler ist dann anzunehmen, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstößt und dies aus objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil ein solcher Fehler einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf (vgl. BGH Urt. v. 13.01.1998 - VI ZR 242/96, VersR 1998, 457; BGH Urt. v. 11.06.1996 - VI ZR 172/95; VersR 1996, 1148; BGH Urt. v. 03.07.2001 - VI ZR 418/99, NJW 2001, 2795; zuletzt Senat, Urteil vom 30.05.2024 - 4 U 452/22, juris Rz. 41). Hierfür liegen im Ergebnis der Begutachtung gravierende Anhaltspunkte vor, worauf die Berufung zutreffend hinweist. Denn die Sachverständige hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, die Unterlassung der Behandlung sei „zumindest“ sorgfaltswidrig, und „so etwas dürfe nicht passieren“. Es handele sich um einen „Grenzbereich“, ob man bereits von grober Sorgfaltswidrigkeit sprechen könne. Vor diesem Hintergrund geht der Senat davon aus, dass das Vorgehen des Beklagten als grob behandlungsfehlerhaft einzuschätzen ist, da die Sachverständige einerseits bei dieser Diagnose die Notwendigkeit und Dringlichkeit des sofortigen Behandlungsbeginns betont hat, und andererseits auch an anderer Stelle betont hat, dass bei einer Gebärmuttervereiterung sofortige Uterusspülungen zum Allgemeinwissen eines Tierarztes gehören.

cc) Ein grober Behandlungsfehler führt grundsätzlich zu einer Umkehr der objektiven Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden, wenn und soweit er geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen oder zumindest mit zu verursachen; nahelegen oder wahrscheinlich machen muss der Fehler den Schaden hingegen nicht. Die Grundsätze über die Beweislastumkehr für den Kausalitätsbeweis finden grundsätzlich nur Anwendung, soweit durch den Fehler des Arztes unmittelbar verursachte haftungsbegründende Gesundheitsverletzungen (Primärverletzungen) in Frage stehen. Für den Kausalitätsnachweis für Folgeschäden (Sekundärverletzungen), die erst durch die infolge des Behandlungsfehlers eingetretene Gesundheitsverletzung entstanden sein sollen, gelten sie nur dann, wenn die Sekundärverletzung eine typische Folge der Primärverletzung ist (vgl. BGH, Urteil vom 8.10.2024 – VI ZR 336/23 –, Rn. 11, juris).

Im Streitfall ist die bis zum 08.12.2021 unzureichend behandelte geschlossene Pyometra als Primärverletzung zu qualifizieren. Die Sachverständige hat ausgeführt, dass die DIC keine eigene Erkrankung sei, sich aber in seltenen Fällen aufgrund einer Pyometra entwickeln könne und therapeutisch kaum zu beeinflussen sei. Sowohl eine schwere Schädigung der Uterusschleimhaut als Folge der Pyometra wie auch die DIC - sehr wahrscheinlich im Stadium 2 - hätten bereits bei Erstvorstellung der Stute beim Kläger am 19.11.2021 vorgelegen. Einer DIC könne nur begegnet werden, indem ihre Ursache - hier die Pyometra - sofort behandelt werde. Der Tod des Pferds ist damit ein mit der hier vorliegenden Gebärmuttervereiterung und der DIC verbundener typischer Sekundärschaden.

dd) Eine Verlagerung der Beweislast auf die Behandlungsseite ist nur ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn jeglicher haftungsbegründende Ursachenzusammenhang äußerst unwahrscheinlich ist oder wenn sich nicht das Risiko verwirklicht hat, dessen Nichtbeachtung den Fehler als grob erscheinen lässt. Das Vorliegen einer derartigen Ausnahmesituation hat die Behandlungsseite zu beweisen (vgl. BGH, Urteil vom 24.05.2022 - VI ZR 206/21, NJW 2022, 2747 Rn. 18 mwN).

Vorliegend ist ein solcher Ausnahmefall anzunehmen. Auf der Grundlage der sachverständigen Feststellungen, insbesondere der Ausführungen der Sachverständigen Dr. Rehn in der Anhörung vor dem Landgericht ist dem Kläger der Beweis gelungen, dass die nach dem Behandlungsstandard ab dem 25.11.2021 geschuldete Behandlung der Pyometra das unabweislich angelaufene Krankheitsgeschehen nicht mehr hätte beeinflussen können. Die Sachverständige hat zu der Frage, ob ein früherer Beginn der Uterusspülungen den Tod der Stute verhindert hätte, abschließend ausgeführt, die DIC sei bereits angelaufen gewesen, als der Kläger mit der Behandlung begonnen habe. Diesen Prozess zu stoppen sei schwer denkbar, da dies eine Kettenreaktion bewirke. Da es im medizinischen Bereich aber keine Sicherheit gebe, könne sie lediglich formulieren, es sei äußerst unwahrscheinlich, mit einer früheren Behandlung der Pyometra die DIC stoppen zu können. Hintergrund für diese Einschätzung sei, dass die Pyometra und die DIC bereits da waren und eine extrem negative Prognose an den Heilungsverlauf zu stellen sei (vgl. S. 6 des Prot. d. mV., Bl. 135 d.A.). Die hierauf gestützte Beweiswürdigung des Landgerichts hält der Senat für nachvollziehbar, weil auch nach der Rechtsprechung für den Kausalitätsgegenbeweis keine absolute Sicherheit erforderlich ist, es vielmehr ausreicht wenn der Kausalzusammenhang aus wissenschaftlicher Sicht nur theoretisch möglich oder gänzlich unwahrscheinlich ist (OLG Hamm VersR 1999, 488). So liegt der Fall hier. Da der Kläger vor dem 25.11.2021 die Pyometra nicht hätte diagnostizieren müssen (s.o. 1.), kann ihm wegen der Sperrwirkung dieses Diagnoseirrtums (Senat, Beschluss vom 23. Januar 2025 – 4 U 1288/24 –, juris -) auch nicht vorgeworfen werden, mit der Behandlung der Pyometra nicht bereits vor dem 25.11.2021 begonnen zu haben.

Der Senat rät daher zur Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

S.....

Z.....

R.....